

TOP 8

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Nördliche Innenstadt	29.08.2017	öffentlich

**Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Regelungen zu Einbahnstraßen "Hemshofstraße" und "Schmale Gasse"**

Vorlage Nr.: 20174610

Stellungnahme der Verwaltung

Angefragt werden in der Hemshofstraße eine Öffnung der Einbahnstraße für Radfahrer in Gegenrichtung im Teilbereich zwischen Schmale Gasse und Rollesstraße und für die Schmale Gasse im Teilbereich zwischen Hemshof- und Rohrlachstraße.

In der Vergangenheit wurden diese Straßenabschnitte nicht näher untersucht, da die

- Rohrlachstraße nur mit Vernichtung von Parkraum, verbunden mit Rückbau von baulich hergestellten Parkständen, zum Befahren in Gegenrichtung freigegeben werden könnte und auch im Straßenabschnitt Rohrlach-/Hartmannstraße /Schmale Gasse /Rohrlachstraße (Teilabschnitt in Richtung Wendehammer Bernhard-Timm-Platz) Umbaumaßnahmen erforderlich wären um aus Richtung Hemshofstraße kommend eine übersichtliche Verkehrsführung sowie Platz für Radfahrer aus der Gegenrichtung zu schaffen,
- Hemshofstraße, zwischen Schmale Gasse und Goerdelerplatz, das Gegenstück zur Einbahnstraße Rohrlachstraße/Schmale Gasse ist und durch die Einbindung in die LSA Goerdelerplatz/Hemshofstraße/Leuschnerstraße/Goethestraße auch keine Vorteil für Radfahrer hergestellt werden kann. Dieser kann legal nur aus Richtung Süden kommen und passiert schon den verkehrsberuhigte Bereich der Goethestraße der wesentlich attraktiver zur Durchfahrt für Radfahrer ist.

Wir werden hier also detailliert eine Überprüfung in Zusammenarbeit mit der Verkehrsplanung, Polizei und Feuerwehr vornehmen und den Ortsvorsteher vom Ergebnis unterrichten.

Zur Beantwortung der Fragen:

1. Rechtsgrundlage sind die §§ 45,44 und 41 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der Anlage 2 zur StVO und den Verwaltungsvorschriften zur StVO, sowie §6 StVG (Straßenverkehrsgesetz).

2. Das ist nicht richtig. Lt. den Verwaltungsvorschriften (VwV) zum Verkehrszeichen 220 „Einbahnstraße“ Randnummer IV ist dies die Grundvoraussetzung dass überhaupt der Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden kann wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, Zitat aus der (VwV) :...
- a. eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss dies mindestens 3,5 m betragen,
 - b. die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
 - c. für den Radverkehr, dort wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

2-15:

i.A.

Gez. Weichert-Nouwossan